

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas, GaBi Gas 2.1

(Az: BK7-24-01-008)

Unternehmensname: **BDEW e.V.**

Datum der Stellungnahme: **14. Februar 2025**

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Tenziffer des Festlegungsentwurfs	bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme einfügen
Einleitung		Der BDEW bedankt sich bei der Bundesnetzagentur für die Möglichkeit, sich im Rahmen des Konsultationsverfahrens mit einer Stellungnahme an der Überführung der Vorgaben der GasNZV zu Bilanzierung und Regelenergie in die Festlegungsverfahren beteiligen zu können. Bereits zur Einleitungsverfügung hatte sich der BDEW mit einer ausführlichen Stellungnahme eingebracht. Wir möchten uns ausdrücklich dafür bedanken, dass die BNetzA die darin vorgebrachten Vorschläge und Argumente sorgfältig geprüft und im Tenorentwurf teilweise berücksichtigt hat. Beispielsweise wurden die Bedenken des BDEW zur Kapazitätszuweisung an Anschlusspunkten aufgegriffen, indem nun eine Bevorzugung des First-Come-First-Served-Verfahrens (FCFS) festgelegt wurde, während eine Auktion nur bei ausreichender Marktliquidität und nicht bei LNG zum Einsatz kommt. Außerdem wurden die Regelungen aus § 7 und 8 Abs. 5 GasNZV auf Vorschlag des BDEW in die Festlegung KARLA Gas 2.0 integriert.
Tenziffer 1 lit.e)	§ 26	Tenziffer 1 lit. e sieht vor, dass der Satz „Gemessene Werte sind stündlich zu erheben und im Stundentakt den Marktbeteiligten zur Verfügung zu stellen“ neu aufgenommen wird. In ihrer Tenorbegründung führt die BK7 aus, dass

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme einfügen
		<p>auch den Bilanzkreisverantwortlichen „stündliche Allokationsdaten von RLM-Entnahmestellen fortlaufend und ohne weitere Bedingungen zur Verfügung zu stellen“ sind. Eine genauere Ausgestaltung nimmt die BK7 nicht vor, verweist aber in der Tenorbegründung an anderer Stelle auf die ohnehin bestehende Verpflichtung gemäß GeLi- Gas, den Marktteilnehmern stündliche Messwerte bereitzustellen. Der BDEW möchte darauf hinweisen, dass es sich hierbei um zwei unterschiedliche Prozesse handelt, die jeweils unterschiedliche Akteure betreffen sowie unterschiedliche Datenformate beinhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verpflichtung gemäß GeLi-Gas stündlich gemessene Werte zur Verfügung zu stellen, bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Netzbetreiber (NB) und Transportkunde (TK) bzw. Lieferant (LF) und sieht eine marktlokationsscharfe (kostenpflichtige) Datenbereitstellung im MSCONS-Format vor. • Die Bereitstellung von Allokationsdaten an den Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) erfolgt über die Kette NB an Marktgebietsverantwortlichen (MGV) und dann MGV an BKV über das ALOCAT-Format und nicht auf direktem Weg vom NB an den BKV. Die Allokationsdaten werden im geltenden, täglichen Bilanzierungssystem, durch den Ausspeisenetzbetreiber (ANB), untertäglich zweimal er- und übermittelt. Allokationsdaten sind nicht mit Messwerten vergleichbar, da sie mit erheblich mehr Aufwand für eine bessere Datenqualität aufbereitet werden müssen. <p>Da aus dem in lit. e) hinzugefügten Satz „Gemessene Werte sind stündlich zu erheben und im Stundentakt den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen“ nicht eindeutig hervorgeht, was genau bezweckt wird und ob hier der Behörde möglicherweise ein komplett neuer Prozess vorschwebt, möchte der BDEW dazu drei Punkte anmerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einführung eines neuen Prozesses für den Versand von Allokationsdaten zwischen NB und BKV lehnt der BDEW ausdrücklich ab, da dieser keinen erkennbaren Mehrwert beispielsweise gegenüber einer Erhöhung der Frequenz im bestehenden Prozess bietet und lediglich unnötigen Aufwand für neue Verträge, Schnittstellen und Prozesse verursachen würde. 2. Auch eine Erhöhung der Frequenz im bestehenden Allokationsprozess sollte zunächst hinsichtlich ihres Mehrwerts und der damit verbundenen Kosten kritisch geprüft werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine steigende Datenfrequenz die Datenqualität negativ beeinflussen kann. Im aktuellen Tagesbilanzierungsregime ist – sowohl in der derzeitigen als auch in der angepassten Lesefassung der konsultierten Festlegung – eine zweimalige untertägige Datenmeldung lediglich für die ersten neun Stunden des Gastages vorgesehen. Dies gibt den Netzbetreibern die Zeit, beispielsweise die Ermittlung von Ersatzwerten durch geschultes Personal zu

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme einfügen
		<p>überprüfen, was in der Regel eine höhere Datenqualität gewährleistet als eine rein automatisierte Berechnung, die für stündliche Datenmeldungen erforderlich wäre.</p> <p>Demgegenüber steht der Vorteil, dass eine automatisierte Ersatzwertbildung auch für die verbleibenden 15 Stunden des Gastages eine untertägige Datenbereitstellung an den BKV ermöglichen und somit den Regelenergiebedarf reduzieren kann. In der 2018 gemäß Tenor 9 lit. c) der GABi-2.0-Festlegung durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse konnten jedoch keine zwingenden Argumente für eine weitere Erhöhung der Bereitstellungsfrequenz untertägiger Allokationsdaten festgestellt werden.</p> <p>Allerdings hat sich der Gasmarkt seither grundlegend verändert. Neben den allgemeinen bzw. regulatorischen Veränderungen, der Marktgebietszusammenlegung, gibt es auch informationstechnische Fortschritte, die eine erneute Analyse sinnvoll erscheinen lassen. Auch die Erfahrungen aus der Gaskrise 2022 sollten nicht unberücksichtigt bleiben. Deshalb hält es der BDEW für erforderlich, die Kosten-Nutzen-Analyse zu aktualisieren. Die BK7 könnte dies – analog zu Tenor 9 lit. c) der GABi-2.0-Festlegung – als verpflichtende Aufgabe für den Marktgebietsverantwortlichen und die Netzbetreiber mit einer Vorlagefrist bis zum 01.10.2026 vorsehen. Gegebenenfalls ließe sich diese Analyse auch mit der in der Erläuterung zu Tenor 1 lit. i) angedeuteten Revision des Gesamtsystems verknüpfen.</p> <p>3. Unabhängig von der weiteren Analyse zu einer höheren Bereitstellungsfrequenz von Allokationsdaten sollte die BK7 im Hinblick auf den Prozess zur Bereitstellung der stündlichen Messwerte gemäß GeLi 3.0 dort an entsprechender Stelle klarstellen, dass diese – entsprechend der derzeit gelebten Praxis – auf Aufforderung des Transportkunden aber zukünftig ohne Preisaufschlag erfolgen müssen. Zukünftig wäre somit für die Netzbetreiber nur noch ein einheitlicher Preis für die stündliche Erhebung und Auslesung gültig, der die entsprechenden Kosten widerspiegelt.</p>
Tenorziffer 1 lit. i) „Eingriffsmöglichkeit des MGV in Ausnahmesituationen“		<p>Hinsichtlich der neu geregelten Eingriffsmöglichkeiten des MGV hält der BDEW eine Definition von „begründeten Ausnahmefällen“ wie in der Tenorziffer geschrieben so sowie der „zeitlichen Befristung“ und von „außergewöhnlichen Marktereignissen“ für notwendig und durch die BNetzA geboten.</p> <p>Des Weiteren wäre zu präzisieren, welche Maßnahmen genau gemeint sind. In der Ausgestaltung sind mehrere Wege denkbar. Jedenfalls ist zu beachten, dass Datenschiefstände vermieden werden. Die Abwicklungsregelungen sollten im Rahmen der KoV festgelegt werden.</p> <p>In diesem Kontext ist klarzustellen und zu ergänzen, dass diese zusätzlichen Maßnahmen eine Auswirkung auf die vorhandene SLP-Allokation hat z.B. eine Erhöhung oder Absenkung. Diese hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten und damit auch nicht mögliche Über- oder Unterallokationen.</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme einfügen
Tenorziffer 1 lit. i) „Tenorerwägung zur Revision des SLP-Allokationsverfahrens“		Die ergebnisoffene Prüfung eines Wechsels des Modells der Datenbereitstellung vom bisherigen Modell der Variante 2 des NC Balancing (VO (EU) 312/2014) hin zum Basisfall oder der Variante 1 wird begrüßt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Kosten-Nutzen-Analyse, die sich derzeit im Erstellungsprozess befindet. Mit Ergebnissen kann im Laufe des Jahres gerechnet werden.
Tenorziffer. 2 lit. b) [Tz. 1a lit. a) Satz 1 Ziff. 1 Lesefassung]	§ 15	Bei der Überführung von Punkt 1a) a) 1) besteht in der Lesefassung eine Ungenauigkeit. Korrekt müsste die Formulierung in der Lesefassung heißen:" a) Ausspeisenominierungen sind nur in den folgenden Fällen notwendig: 1. bei der Ausspeisung zur Einspeicherung in eine Speicheranlage, soweit der betreffende Ausspeisepunkt nicht vom Betreiber der Speicheranlage gebucht wurde, ..."
Tenorziffer 1a lit. c	§ 15 (3)	Der BDEW empfiehlt die ersatzlose Streichung der Verpflichtung zur Bereitstellung eines Nominierungsersatzverfahrens, da im gegenwärtigen CH4-System Einspeisepunkte an Grenzübergangspunkten und Speichern mit Operational Balancing Account (OBA) vorherrschend sind. Ein Nominierungsersatzverfahren bedingt die Möglichkeit, basierend auf Messwerten Einspeisemengen flexibel zu verändern. Gleichzeitig bieten nominierungspflichtige Einspeisepunkte, ohne verfügbaren Balancing-Shipper keine Flexibilität, um auf kurzfristige Veränderungen der Einspeisemengen zu reagieren, wie sie bei einem Nominierungsersatzverfahren erforderlich sind. Eine Ausnahme bilden hier Biogaseinspeisepunkte. Diese unterliegen allerdings einer Jahresbilanzierung und sind damit für ein Nominierungsersatzverfahren ungeeignet. Eine Streichung würde die damit verbundenen administrativen und wirtschaftlichen Aufwände reduzieren und die Effizienz der netzbetrieblichen Prozesse steigern. Die Möglichkeit zum freiwilligen Angebot eines Nominierungsersatzverfahrens seitens der Netzbetreiber bliebe von der Streichung unbenommen.
Tenorziffer 1 lit. q	§4 Abs.2 GasNZV	Zu <i>„Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche haben ihren Ein- und Ausspeise- oder Bilanzkreisverträgen allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen, die die folgenden Mindestangaben enthalten: (...)“</i> Folgendes ist zu streichen <i>„Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche haben ihren Ein- und Ausspeise- oder Bilanzkreisverträgen allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen, die die folgenden Mindestangaben enthalten: (...)““</i> Die aufgeführten Bedingungen betreffen nur den Bilanzkreisvertrag.
Tenorziffer lit.7	§ 35 GasNZV	Die überwiegende Beibehaltung der aktuellen Regelungen gemäß § 35 GasNZV wird grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die Vereinheitlichung der einjährigen Bilanzierungsperiode und der Festlegung auf das Kalenderjahr möchte der BDEW positiv hervorheben. Die diskutierten Maßnahmen zur Vermeidung von Kündigungen von Biogas-Bilanzkreisen würden erheblich in den Handel mit erneuerbaren Gasen eingreifen und werden diesen unnötig komplexer und teurer

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme einfügen
		<p>gestalten. Insbesondere die Untersagung von Bilanzkreisstrukturen (RBK/UBK/SBK) würde einem Verbot von Standardvertragsbeziehungen zwischen Marktteilnehmern gleichkommen. Die Idee zum Übergang von einer Jahresbilanzierung hin zu Tagesbilanzierung wie für normale Bilanzkreise wäre aus Sicht des BDEW erst dann sachgemäß, wenn Biogas im deutschen Gasnetz ein Anteil erreicht hätte, dass der durch die Jahresbilanzierung entstandene Regelenergiebedarf nicht mehr durch die anderen Netznutzer tragbar wäre. Hierfür gibt es derzeit aber noch keine Anzeichen.</p> <p>Der BDEW schlägt des Weiteren eine Überprüfung der Regelungen zum Flexibilitätsrahmen vor, diese sollte im Rahmen der selbstregulatorischen Prozesse der KoV diskutiert werden, um eine Einbindung aller Marktbeteiligten zu gewährleisten.</p> <p>Im konkreten Fall von unterjährigen Bilanzkreiskündigungen könnte eine Möglichkeit zum unterjährigen Flexibilitäts-tausch vorgesehen werden. Dieser sollte jedoch mit einem Abschlag versehen werden, um eine bewusste Herbeiführung von Biogasbilanzkreiskündigungen zu verhindern.</p>
Tenorziffer 9 lit. b		<p>Die Festlegung nimmt Bezug auf Art. 2 Nr. 1 Richtlinie (EU) 2024/1788. Der BDEW regt an, stattdessen auf § 3 Nr. 19a EnWG zu referenzieren. Der Erdgasbegriff der Richtlinie und der Gasbegriff aus dem EnWG stimmen nicht komplett überein. Maßgeblich für den nationalen Rechtsrahmen ist bis zur fristgerechten Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie daher § 3 Nr. 19a EnWG.</p> <p>Auch aus einer gegebenenfalls unmittelbaren Anwendung von Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2024/1789 und den darin auf die Definitionen der Richtlinie verweisenden Begriffsbestimmungen kann sich nichts anderes ergeben, solange und soweit die grundsätzlichen in der Richtlinie enthaltenen Anschlussverpflichtungen für die bisher im EnWG nicht erfassten Gase nicht im nationalen Recht umgesetzt sind.</p>